

## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der DVU

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (GVBl. I S. 78 ), zuletzt geändert durch Art. 3 Haushaltssicherungsgesetz 2003 v. 10.7.2003 (GVBl. I S.194)(Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG)**

Der Landtag möge beschließen:

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung vom 2. August 2003 (GVBl. I S. 78 ), zuletzt geändert durch Art. 3 Haushaltssicherungsgesetz 2003 v. 10.7.2003 (GVBl. I S.194) wird wie folgt geändert:

### **"Artikel 1**

1. § 102 Absatz 1, Sätze 1 und 2, wird wie folgt geändert:

"(1) Die Schulentwicklungsplanung schafft die planerische Grundlage für ein möglichst wohnungsnahes und alle Bildungsgänge umfassendes Schulangebot sowie den Planungsrahmen für einen zweckentsprechenden Schulbau. Sie stellt die Entwicklung und den Erhalt eines möglichst gleichwertigen und regional ausgewogenen Angebots schulischer Bildungsgänge einschließlich der Erreichbarkeit zu zumutbaren Bedingungen sicher."

2. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

"(1) Schulen sollen grundsätzlich die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl von Parallelklassen (Mindestzügigkeit) haben. Sie sollen in der Regel mindestens zweizügig organisiert sein. Dies gilt auch für Schulen, die gemäß § 20 Absatz 4 oder § 30 Absatz 4 mit einer anderen Schule zusammengefasst sind. Grundschulen und Förderschulen, die keine Abschlüsse der Sekundarstufe II erteilen, können einzügig sein. Satz 4 gilt entsprechend für schulabschlussbezogene Lehrgänge gemäß § 32 Absatz 3."

b) An Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu angefügt:

"(2) Die Sätze 1 bis 3 des Absatzes 1 finden keine Anwendung, wenn dem die in § 102 Absätze 1 und 2 formulierten Ziele der Schulentwicklungsplanung entgegenstehen. In diesen Fällen ist ein einzügiger Schulbetrieb zuzulassen."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird in Satz 2 wie folgt geändert:

"Die erforderliche Anzahl von Klassen beträgt im Regelfall mindestens 20."

d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4, der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5, der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

3. § 104 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

"Als Errichtung gelten auch die Teilung und die Zusammenlegung von Schulen."

b) Absatz 3 wird um folgenden neuen Satz 3 ergänzt:

"In den Fällen der Teilung oder Zusammenlegung von Schulen kann das für Schulen zuständige Ministerium die Genehmigung erteilen, wenn die Voraussetzung von § 103 Absatz 2 vorliegen, insbesondere wenn die zumutbare Erreichbarkeit von Schulen für die Schülerinnen und Schüler nicht auf andere Weise gesichert werden kann."

4. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

"In den Fällen von § 103 Absatz 2 gelten für die Fortführung von Schulen folgende Grundsätze:

1. Eine Grundschule darf fortgeführt werden, wenn mindestens drei aufsteigende Klassen gebildet werden können,
2. eine Allgemeine Förderschule darf fortgeführt werden, wenn beginnend mit Jahrgangsstufe 3 mindestens 4 aufsteigende Klassen gebildet werden können, die im Durchschnitt den Frequenzrichtwert erreichen,
3. eine Förderschule für geistig oder körperlich Behinderte kann fortgeführt werden, wenn mindestens vier Lernstufen gebildet werden können, die im Durchschnitt den Frequenzrichtwert erreichen,

4. eine Förderschule mit Ausnahme der Allgemeinen Förderschule und der Förderschule für geistig oder körperlich Behinderte darf fortgeführt werden, wenn in der Primarstufe mindestens drei aufsteigende Klassen gebildet werden können."

b) An Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 neu angeführt:

"In den Fällen der Ziffern 1 bis 4 sind Schulen unter den dort jeweils genannten Voraussetzungen fortzuführen, wenn im Einzelfall auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, dass andere Schulen mit entsprechenden Schulangeboten für die Schülerinnen und Schüler zumutbar zu erreichen sind."

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft."

### Begründung:

#### 1. Vorbemerkung

Der vorliegende Antrag der DVU – Fraktion besagt ausdrücklich nicht, dass über die hiermit beantragten Gesetzesänderungen im brandenburgischen Schulwesen alles zum Besten steht. Es besteht vielmehr ein grundsätzlicher Reformbedarf, der weit über die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen hinaus geht. Es geht der DVU – Fraktion bei diesem Antrag – wie bei dem vorausgegangenen Antrag zur Änderung von § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes, der die Schülerbeförderung betrifft – ausdrücklich nur darum, krassen Fehlentwicklungen im brandenburgischen Schulwesen unverzüglich entgegen zu treten und eine Unumkehrbarkeit von Fehlsteuerungen zu vermeiden. Die zureichende Versorgung mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen in allen Teilen unseres Landes ist ein wesentlicher Faktor für die wirtschaftliche Attraktivität und die Zukunftsfähigkeit der Regionen und des gesamten Landes.

Die aktuelle Entwicklung der Schülerzahlen im Land Brandenburg ist aus Sicht der DVU – Fraktion keine gesunde Entwicklung. Sie ist auch nicht unumkehrbar. Sie ist, wie die fatale demographische Entwicklung insgesamt, das Ergebnis einer seit Jahren verfehlten Wirtschafts-, Sozial- und Bildungspolitik und – gerade hier in Brandenburg und in anderen neuen Bundesländern deutlich sichtbar – von inzwischen geradezu pathologischer Qualität. Diese Entwicklung darf weder fort- noch festgeschrieben werden.

Insbesondere deshalb besteht mindestens in dem durch den Antrag vorgezeichneten Umfang dringender Handlungsbedarf. Dem trägt der vorliegende Antrag der DVU – Fraktion Rechnung.

## 2. Einzelheiten

Die demographische Entwicklung in Brandenburg und das hiermit einhergehende Absinken der Schülerzahlen führt vielerorts dazu, dass Schulen nicht mehr die nach der geltenden Gesetzesfassung notwendigen Mindestzahlen von 40 oder in Ausnahmefällen von 30 Schülern für die Errichtung von Klassen der Jahrgangsstufe 7 erreichen. Zudem ist das Land aufgrund der sinkenden Schülerzahlen gerade in ländlichen Regionen bei Beibehaltung der geltenden Gesetzeslage von einer Welle von Schulschließungen in allen Bereichen bedroht, die erstens die Zukunftsfähigkeit des Landes sowie seiner Regionen insgesamt in Frage stellt und zweitens notwendig zu immer längeren Schulwegen für die Schülerinnen und Schüler führt, die den Rahmen der Zumutbarkeit sprengen und die individuelle schulische Leistungsfähigkeit der hiervon betroffenen Schülerinnen und Schüler nachhaltig in Frage stellen.

### a) Zu den Änderungen in § 102

Die in § 102 Absatz 1 geregelte Schulentwicklungsplanung ist in der aktuellen Gesetzesfassung als "Soll – Bestimmung" konzipiert. Die Sätze 1 und 2 betreffen hierbei die Schaffung und Erhaltung eines möglichst wohnungsnahen und alle Bildungsgänge umfassenden Schulangebots in allen Landesteilen nach den Kriterien der Gleichwertigkeit und der regionalen Ausgewogenheit. Der Antrag der DVU – Fraktion macht diese Bestimmung durch die in den Sätzen 1 und 2 vorgenommenen Änderungen zum zwingenden Programm für die künftige Schulentwicklungsplanung. Dies ist angesichts der grundlegend unterschiedlichen Entwicklungen im engeren Verflechtungsraum zu Berlin einerseits und im äußeren Entwicklungsraum dringend erforderlich. Dem fortschreitenden "Ausbluten" der Regionen des äußeren Entwicklungsraumes auch in der Bildungspolitik soll hierdurch entgegengewirkt werden.

### b) Zu den Änderungen in § 103

Die bisherige Gesetzesfassung in Absatz 1 enthält als Bedingung für den geordneten Schulbetrieb die Zweizügigkeit unter Einhaltung der Richtwerte nach Absatz 5 als Mindestvoraussetzung. Das heißt, die Nichteinhaltung dieser Mindestvoraussetzung kann dann nach § 105 unter den dort genannten Voraussetzungen den Bestand von Schulen in Frage stellen. Die Vorschrift in § 103 Absatz 1 ist zudem als "Muss – Bestimmung" konzipiert. Dies zusammen führt notwendig zu den eingangs beschriebenen Ergebnissen, die sowohl den Zielvorgaben des § 102 Absatz 1 Brandenburgisches Schulgesetz als auch der Zukunftsfähigkeit der Regionen des Landes Brandenburg wie des Landes Brandenburg insgesamt in hohem Maße abträglich sind. Die hiermit beantragte Gesetzesänderung vermeidet diese Ergebnisse, indem sie Absatz 1 zur "Soll – Bestimmung" und zum Grundsatz umformuliert. Zudem schafft sie durch den neu eingefügten Absatz 2 eine Ausnahmebestimmung für die Fälle, in denen bei Anwendung des Absatzes 1 die Ziele der Schulentwicklungsplanung nach § 102 Absatz 1 in Frage gestellt werden würden. In diesen Fällen sind einzügige Schulbetriebe zuzulassen. Zugleich wird damit erreicht, dass auch die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in ganz Brandenburg gefördert wird, die aufgrund der seit Jahren unterschied-

lichen Entwicklungen im engeren Verflechtungsraum zu Berlin und im äußeren Entwicklungsraum nachhaltig in Frage gestellt wird. Schulschließungen, die diesen Zielen abträglich wären, werden dadurch vermieden.

Derselbe Grundgedanke liegt der Änderung in Satz 2 der nunmehrigen Absatzes 3 zugrunde. Die bisherige zwingend vorgeschriebene Mindestanzahl von Klassen an Oberstufenzentren wird zum Regelfall. Natürlich sind auch die Oberstufenzentren absehbar von den, infolge der demographischen Entwicklung sinkenden Schülerzahlen betroffen, und die Ziele der landes-einheitlichen Entwicklung des Schulwesens im Sinne von § 102 Absätze 1 und 2 müssen auch für die Oberstufenzentren gelten.

c) Zu den Änderungen in § 104

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 ist ausschließlich redaktioneller Natur, inhaltlich ändert sich hierdurch nichts. Wichtig ist aber die Ergänzung der Vorschrift durch den neuen Satz 3. Dieser sieht in den Fällen der Teilung oder Zusammenlegung von Schulen die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung durch das zuständige Ministerium vor, wenn die Voraussetzungen des ebenfalls neu geschaffenen § 103 Absatz 2 vorliegen. Anders wäre bei Vorliegen der Voraussetzung von § 102 Absatz 2 selbst im Wege der Zusammenlegung von Schulen deren Erhalt nicht möglich, weil die Zusammenlegung durch Satz 2 der gegenwärtigen wie der beantragten Gesetzesfassung der Schullerrichtung gleichgestellt werden muss. Dass es hier die Möglichkeit einer Ausnahme geben muss, liegt aus Sicht der DVU – Fraktion insbesondere dann auf der Hand, wenn auf andere Weise die zumutbare Erreichbarkeit von Schulen für die Schülerinnen und Schüler nicht zu gewährleisten ist. Dem trägt die Ergänzung Rechnung.

d) Zu den Änderungen in § 105

Die Änderungen im Eingangshalbsatz von Absatz 1 Satz 2 beziehen sich nunmehr unmittelbar auf die neu geschaffene Ausnahmegenehmigungsvorschrift in § 103 Absatz 2. Die folgenden Ziffern 1. bis 4. bleiben im wesentlichen unverändert; sie werden in den Ziffern 3. und 4. lediglich durch die Einbeziehung auch der körperlich Behinderten ergänzt. Auch bei diesen kann sich im Einzelfall ein besonderer Beförderungsbedarf ergeben, der den Besuch entsprechender Förderschulen notwendig macht.

Wesentlich ist wiederum der in Absatz 1 neu angefügte Satz 3. Hiernach wird die Fortführung der Schulen in den Fällen der Ziffern 1. bis 4 von Satz 2 zwingend, wenn auf andere Weise die zumutbare Erreichbarkeit für die Schülerinnen und Schüler nicht zu gewährleisten ist. Natürlich sollen auch hierdurch Schulschließungen vermieden werden, die nicht mit den Zielvorgaben von § 102 Absätze 1 und 2 in Einklang zu bringen sind.

Für die Fraktion der DVU

Liane Hesselbarth  
Fraktionsvorsitzende